

Die Friedhöfe sind Ruhestätten unserer lieben Verstorbenen; wir wollen sie mit besonderer Sorgfalt pflegen und erhalten. Diesem Zweck dient die folgende

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Vorbemerkungen:

1. Diese Friedhofsordnung gilt für die Pfarren des Pfarrverbandes Wildschönau (Oberau, Niederau, Auffach und Thierbach). Regionale pfarrliche Unterschiede (z.B. Abmessungen der Grabeinfassungen und Gebühren etc.) sind in separaten Beiblättern geregelt, werden laufend aktualisiert und per Aushang im Schaukasten und auf der Homepage des Pfarrverbandes Wildschönau auf der Seite der jeweiligen Pfarre (www.pfarrverband-wildschoenau.at) verlautbart.
2. Die Totengräberarbeiten werden von der Gemeinde Wildschönau bewerkstelligt und direkt verrechnet. Für den ev. Abbau einer bestehenden Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Friedhofsordnung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

II. Allgemeine Bestimmungen:

1. Der Friedhof ist Eigentum der jeweiligen Pfarrkirche (offizieller Rechtsträger) und seit alters her organisch als Berg- bzw. Kirchfriedhof gewachsen. Der Friedhofsverwaltung ist daher die Erhaltung seiner Eigenart und seines christlichen Charakters als Gottesacker eine ausdrückliche Verpflichtung.
2. Die Verwaltung des Friedhofs und die Einhaltung der Friedhofsordnung werden von der Friedhofsverwaltung, die ident ist mit dem jeweiligen Pfarrkirchenrat, wahrgenommen.
3. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstören der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
4. Im Friedhof werden jene Verstorbenen beerdigt, welche
 - a) bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Pfarrgebiet hatten.
 - b) als Wildschönauer zuletzt in einem Alters- oder Pflegeheim außerhalb der Wildschönau untergebracht waren,
 - c) in einem Familiengrab ein Beisetzungsrecht haben.Andernfalls bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
5. Im Friedhof ist auch die Beerdigung von Verstorbenen anderer Religionsgemeinschaften oder Konfessionsloser zugelassen, wenn es sich um die Beisetzung in einem Familiengrab handelt oder wenn sich in einer Ortsgemeinde des Pfarrverbandes, in der der Todesfall eingetreten ist oder die Leiche gefunden worden ist oder ein für Angehörige der Kirche oder Religionsgemeinschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof oder eine Bestattungsanlage der Gemeinde nicht befindet.

III. Ordnungsvorschriften:

1. Der Friedhof ist für den Besuch frei zugänglich, die Tore (falls vorhanden) sind geschlossen zu halten. Die Hinweisschilder und Absperrungen im Winter sind zu beachten.
2. Die Besucher haben sich der Würde der Umgebung entsprechend ruhig zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und den mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Im Friedhofsbereich ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenz- und Führhunde.
 - b) das Rauchen, Lärmen, Radfahren, Spielen und Herumlaufen.

- c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- d) das Verkaufen von Waren aller Art ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung sowie das Anbieten von Diensten aller Art.
- e) das Ablagern von Abraum (Friedhofabfall) außerhalb des hierfür bestimmten Platzes.
- f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an Grabstätten ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei Zuwiderhandlung kann diese Genehmigung wieder entzogen werden.
- g) das Sammeln von Spenden.

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften:

1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen.
2. Eine Ausfertigung der staatlichen Bescheinigung des Todesfalles ist ehestmöglich in der jeweiligen Pfarre abzugeben.
3. Im Einvernehmen mit den Angehörigen werden vom Pfarrverantwortlichen (Pfarrer, Diakon etc.) oder der Friedhofsverwaltung der Tag und die Stunde der Beerdigung festgesetzt; dabei ist auf außerordentliche Anordnungen des Totenbeschauers Bedacht zu nehmen.
Für die Bestattungszeiten gelten die Regelungen der jeweiligen Pfarre.
4. Etwaige Sonderregelungen für die Bestattung nicht-katholischer Verstorbener müssen mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden.
5. Särge und Urnen aus nicht-verrottbarem Material sind unzulässig; bei Urnen in Wandnischen ist beständiges Material zu verwenden.
6. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt bei entsprechender Belegung zwölf Jahre.
Einzel- und Familiengräber sind als Tiefgrab (1,80 m) zu belegen; daher ergeben sich in einem Einzelgrab zwei Belegungen und im Familiengrab vier Belegungen, ausgenommen sind Aschengrabstellen und die Belegung von Erdgräbern mit verrottbaren Urnen.

V. Aufbahrung und Friedhofsgebühren:

Die Aufbahrung und Friedhofsgebühren sind für jede Pfarre im jeweiligen Beiblatt geregelt. (Gebührenordnung)

VI. Grabstätten:

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der jeweiligen Pfarrkirche; vergeben werden nur Nutzungsrechte. Daher kann aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise die Nutzung entzogen werden. Von diesem Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzung- und Nutzungsrechte ohne jede Entschädigung.
Das Nutzungsrecht eines Grabes ist unveräußerlich und wird durch die Bezahlung der Grabgebühr erworben. Die Abwicklung und Einhebung der Gebühren obliegt der jeweiligen Pfarre und ist im jeweiligen Beiblatt geregelt.
2. Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
3. Vorgesehen sind:
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber (nur wenn erforderlich),
 - c) Erd-Urnengräber - Erd-Urnen werden in einer Tiefe von 50 cm beigesetzt.
 - d) Wand-Urnengräber
4. Die Grabstätte ist über die Dauer des Nutzungsrechtes ordentlich zu betreuen und instandzuhalten, sodass keinerlei Gefahr für die Friedhofsbesucher bzw. für die benachbarten Gräber oder sonstige Baulichkeiten besteht. Auf Kosten des Nutzungsberechtigten ist sie mit einem entsprechenden Grabmal und überwiegend mit einem gärtnerischen Schmuck zu versehen. Bei Wand- und Erdurnengräbern ist der gärtnerische Schmuck optional.
5. Kränze und Grabhügel sind nach kurzer Zeit durch eine provisorische Einfassung zu ersetzen und nach ca. einem Jahr ist die Grabstätte final zu gestalten.

VII. Grabmäler:

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Errichtung eines Grabmales soll der persönliche Ausdruck des christlichen Totengedenkens sein; zugleich ist auf die landschaftliche und architektonische Eigenart des Friedhofs Bedacht zu nehmen. Das Kreuz als Symbol des Glaubens muss ein wesentlicher Bestandteil des Grabmales sein. Zur Charakterisierung eines kirchlich verwalteten Friedhofs sollen die Kreuze einen Christuskorpus bzw. Christuskopf oder eine andere christliche Bildsymbolik enthalten; ausgenommen Gräber für Verstorbene mit einer nicht-christlichen Religion.
2. Das Grabmal (Grabeinrichtungen wie Einfriedung, Grabkreuz usw.) ist Eigentum des Nutzungsberechtigten. Es ist von diesem nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf eigene Kosten zu entfernen. Die Einfriedung von Erd- und Wand-Urnengräbern ist Eigentum der Pfarrkirche.
3. Vor Ablauf des Nutzungsrechtes darf das Grabmal nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
4. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabmales darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung geschehen und muss dem Charakter und Gesamtbild des Friedhofs entsprechen.
5. Das Grabmal ist an die Gesamtgestaltung, insbesondere an die jeweilige Grabreihe anzugleichen. Zur Vermeidung späterer Unstimmigkeiten ist bevor ein Kreuz, ein Kreuzsockel und die Grabeinfassung in Auftrag gegeben werden, der Entwurf mit genauen Maßen und Gestaltungen der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.
6. Die Größe der Grabmäler (Einfriedung mit Aufbau) sowie das Material der Tafeln von Erd- und Wand-Urnengräbern sind im Beiblatt für die jeweilige Pfarre geregelt.
7. Bei Aufstellung des Grabmales ist für eine entsprechende Haltbarkeit und Pflege zu sorgen. Die Aufbauten sind entsprechend zu verankern. Besondere Aufmerksamkeit ist unter anderem dem Inhalt und der Formgestaltung der Inschrift zuzuwenden; im vollen Grundmaterial erhabene oder vertiefte Ausführung ist zu bevorzugen. Bei Wand- und Erd-Urnengräbern sind die Maße und das Material der Tafeln von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
8. Bei der Verwendung von Natur- und Kunststein ist dieser handwerksgerecht zu bearbeiten.
9. Die zur übrigen Ausgestaltung verwendeten Einzelstücke (Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen etc.) sollen gediegene, der Würde des Friedhofs entsprechende, einfache Arbeit aufweisen.
10. Unzulässig sind:
 - a) die Verwendung von jeglichen Kunststoffen, ausgenommen Kunststein,
 - b) eine Abdeckung mit Steinplatten, außer bei Wand- und Erdurnengräbern,
 - c) Inschriften oder Symbole, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - d) die Verwendung nicht harmonischer Materialien am gleichen Grabmal.

VIII. Nutzungsrechte an Grabstätten:

1. Die Nutzungsrechte an den einzelnen Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung vergeben und zwar bei einer Neuebelegung für 12 Jahre (die gesetzliche Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre) ; eine Verlängerung ist möglich und nach Möglichkeit erwünscht.
2. Die Vergabe ist an die Bezahlung der festgesetzten Gebühren gebunden und begründet kein privates Recht an der Grabstätte. Reservierungen von Grabstellen sind nicht möglich.
3. Das Nutzungsrecht an einem Familiengrab kann nur innerhalb der Familie und nur auf e i n e Person übertragen werden.
4. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf ferner der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ist in der Friedhofsdatenbank zu vermerken.
5. Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten entscheidet die kirchliche Friedhofsverwaltung hinsichtlich der weiteren Verleihung völlig frei.
6. Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, das Nutzungsrecht in begründeten Fällen nicht zu verlängern.
7. Dem Nutzungsberechtigten obliegt
 - a) die Pflege der Grabstätte und deren Umfeld.
 - b) die wiederkehrende Überprüfung der Standfestigkeit der Grabstätte zur Vermeidung von Gefährdungen für Personen - allenfalls kann mit einem Steinmetzmeister ein Wartungsvertrag auf Basis der ÖNORM B3113, Anhang B (Ausgabe 2018), abgeschlossen werden.
 - c) die Bekanntgabe einer Adressenänderung an die Friedhofsverwaltung.

8. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabstätten, die laut Beobachtungen Dritter nicht standsicher sind, nach erfolgter Mahnung zur Vermeidung von Gefahren für Friedhofsbesucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten absichern oder ggfs. abtragen zu lassen.
9. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt ohne Entschädigungsanspruch
 - a) wenn die Nutzungsdauer abgelaufen ist und keine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes erfolgt,
 - b) wenn die Pflege der Grabstätte grob vernachlässigt wird,
 - c) wenn die vorgeschriebene Grabnutzungsgebühr nicht binnen 6 Monaten bezahlt wird – in diesem Fall wird die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt,
 - d) wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt wird,
 - e) durch (schriftlichen) Verzicht und
 - f) bei Schließung des Friedhofs oder wenn dieser oder Teile davon neu gestaltet werden.
10. Endet das Grabnutzungsrecht durch Erlöschen oder Entzug, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des letzten Grabnutzungsberechtigten zu entfernen und die Grabstelle einzuebnen. Wenn Gründe für einen Entzug des Grabnutzungsrechtes vorliegen, die in der Verantwortung des Grabnutzungsberechtigten liegen, wird die Friedhofsverwaltung den betroffenen Grabnutzungsberechtigten in der Regel rechtzeitig auffordern, den festgestellten Missetand binnen einem Monat zu beheben und erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Entzug des Nutzungsrechtes aussprechen.

IX. Schäden an Grabstätten

Für Beschädigungen an Grabmälern kann seitens der Friedhofsverwaltung nur dann die Haftung übernommen werden, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Für Unfälle oder Schäden, die durch eine mangelhafte Grabanlage verursacht werden, haftet der für die Instandhaltung verantwortliche Grabnutzungsberechtigte.

X. Sanitätspolizeiliche Vorschriften:

Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen der Sanitätsbehörde bzw. auf das Tiroler Gemeindesanitätsdienstgesetz verwiesen (Landesgesetzblatt 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung).

XI. Schlussbestimmungen:

1. Das letzte veröffentlichte Beiblatt der jeweiligen Pfarre des Pfarrverbandes Wildschönau bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofsordnung.
2. Die Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg gilt subsidiär. Bei widersprechenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg verbindlich.
3. Über Zweifel oder Anstände entscheiden die kirchlichen Stellen im Instanzenweg und zwar
 - a) der jeweilige Pfarrkirchenrat und sodann
 - b) das Amt für Finanzen und Wirtschaft der Erzdiözese Salzburg endgültig.

In der Sitzung vom 23. März 2026 hat der Pfarrkirchenrat der Pfarre Oberau diese Friedhofsordnung für den Pfarrfriedhof der Pfarre Oberau beschlossen und mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.
Damit verliert die bisherige Friedhofsordnung vom 11.01.1984 ihre Gültigkeit.

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit vom Amt für Finanzen und Wirtschaft gem. § 21 der Pfarrkirchenratsordnung bestätigt.

Oberau, am 23.03.2026

Konrad Klingler

PKR-Obmann Konrad Klingler



Paul Rauchenschwandtner

Pfarrer Mag. Paul Rauchenschwandtner

Salzburg, am 10.04.2026

Sandra Kaiser-Peer

Mag. Sandra Kaiser-Peer
Erzbischöfliche Notarin



Dr. Cornelius Inama

Dr. Cornelius Inama, MSc.
Ökonom

EL 66/2026

Beiblatt der Pfarre Oberau zur Friedhofsordnung des Pfarrverbandes Wildschönau

Stand: 01.01.2026

I. Aufbahrung:

Die Antoniuskapelle dient als würdiger Aufbahrungsraum Verstorbener bis zur Bestattung. Wird die Antoniuskapelle zur Aufbahrung gewünscht, ist vorher die Erlaubnis des Pfarramtes bzw. der Friedhofsverwaltung einzuholen. Zur Deckung der Unkosten (Strom, Beleuchtung, Kerzen, Reinigung etc.) ist an die Friedhofsverwaltung eine Gebühr zu entrichten, siehe unten.

II. Grabstätten:

Abmessungen

1. Die Grabkreuze dürfen einschließlich des Sockels nicht höher als 1,90 m sein; die maximale Breite der Kreuze darf die Grabeinfassung nicht überragen.
2. Die Maße der Grabeinfassungen sind:
Einzelgrabstätten 1,20 m lang und 0,80 m breit
Familiengrabstätten 1,20 m lang und 1,10 m breit
Erd-Urnengrabstätten 0,70 m lang und 0,50 m breit
3. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
4. Der Sockel unter dem Grabkreuz darf höchstens 50 cm hoch und muss mindestens 10 cm dick sein.
5. Bei allen Grabeinfassungen darf die Stärke nicht über 15 cm und die Höhe nicht über 20 cm sein.
6. Die Platten von Erd- und Wand-Urnengrabstätten werden zur Erhaltung eines einheitlichen Bildes von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.
7. Zu den bestehenden Großgrabstätten entlang der westlichen Friedhofsmauer und beim Eingang zur Sakristei dürfen keine weiteren mehr errichtet werden.
8. Eigene Kindergräber sind für die Zukunft nicht mehr vorgesehen.

Besondere Festlegungen:

9. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten (Platzmangel / Denkmalschutz) sind entlang der Kirchenmauer nur mehr Erd-Urnengräber möglich (Ausnahme: Priestergrab an der östlichen Stirnseite).
10. Zur Grabauffassung von Wand-Urnengräbern ist seitens der Friedhofsverwaltung für eine pietätvolle Beerdigung der Asche vorgesorgt.

III. Gebühren:

1. Aufbahrung: 50,00 EUR
2. Für die Grabstätten sind die Gebühren für die Nutzungsdauer im Vorhinein zu bezahlen:
Einzelgrabstätte: 20,00 EUR / Jahr
Familiengrabstätte: 40,00 EUR / Jahr
Erd- und Wand-Urnengrabstätte: 20,00 EUR / Jahr
3. Die Errichtungsbeiträge für die Erd- und Wand-Urnengräber sind einmalig zu entrichten:
Nähere Informationen dazu bei der Friedhofsverwaltung